

weit meine Erfahrungen reichen, fand ich jene Priester, die sehr fromm waren und sich im Eifer aufzeigten, stets sorgfältig gekleidet und durchaus reinlich gehalten. Die Verachtung des äußeren Menschen fand ich stets in Verbindung mit einem gewissen Geheulassen bei Alltagsmenschen. Ich sage nicht, daß es Pflichtvergessene waren, nein, ich behaupte nur, daß sie nichts über die stricte Pflicht zu thun bemüht waren. Es waren häufig Solche, welche mit ihren Idealen auf den Hund oder die Katzen gekommen waren, oder Solche, welche durch jahrelange Einsamkeit und Verlassenheit abgestumpft worden waren. Bis zu einem gewissen Grade der Vernachlässigung kommen manchmal auch edle Naturen, weil niemand ist, der sie aufmerksam zu machen wagen würde.

Ich schließe und füge nur noch an: Gehe hin und mustere deine Garderobe. Was nach Antiquitäten schmeckt, auch wenn es ganz ist und durch lange Gewohnheit dir lieb und werth, reiß es heraus und wirf es dem Bettler zu, der vor die Thüre kommt. Es ist besser, daß du deine Cassé in Contribution setzest, als daß dein Stand declassirt werde.

Die Tugend liegt in der Mitte: *omnis virtus in medio*. Kleideretteilheit ist Sünde, das Gegentheil führt jedoch auch zum Aergernisse, welches gleichfalls zu den Sünden rangirt.

St. Pölten.

Mons. Professor Dr. Josef Scheicher.

XIX. (Vorschläge und Wünsche eines Seelsorgers betreffend den Vorgang bei der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Tode eines Pfarr-Beneficiaten.)

Im Ordinariatsblatte der Königgräzer Diöcese Nr. 40, Jhrg. 1883, findet sich eine Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes an sämtliche Gerichte in Böhmen, deren Nachahmung auch anderen Kronländern empfohlen zu werden verdient und die darum ihrem Wortlaute nach hier angeführt wird. „Laut Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 12. Aug. 1883, Z. 5383, kommen häufig die Fälle vor, daß die k. k. Bezirksgerichte als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden nach verstorbenen Pfarrbeneficiaten die in das sogenannte canonische Jahr fallenden stehenden Feldfrüchte ohne Einholung der kirchen- und administrativbehördlichen Zustimmung veräußern lassen.

Bei dem Umstande als eine solche Veräußerung den betreffs der Interkalareinkünfte kirchlich erlassenen und durch das hohe Hofdecret vom 28. Aug. 1792, Z. 1256, (Gubernial-Verordnung vom 14. Sept. 1792, Z. 29087) landesfürstlich genehmigten Diöcesannormen widerspricht, laut deren solche Feldfrüchte nicht dem Antecessor allein, sondern auch zum Theile dem Intercalare und dem Successor gehören, der Administrator davon theilweise auch leben soll, und für den Successor vorzuzorgen ist, damit er beim Antreten

des Beneficiums Stroh, Dünger und dergleichen vorfände und ihm so das Beginnen der Deconomiebetreibung möglich gemacht würde, werden alle Gerichte Böhmens darauf aufmerksam gemacht, daß, der Fall besonderer Gefahr ausgenommen, bei erledigten Pfarrbeneficien die stehenden Feldfrüchte seitens der Verlassenschaftsbehörde in der Regel gar nicht und nur ausnahmsweise nach eingeholter kirchlich- und administrativbehördlicher Bewilligung verkauft werden."

Prag, den 21. Aug. 1883.

Es sei nun erlaubt an diese nicht genug anzuempfehlende Verordnung einige freie Gedanken und Bemerkungen anzuknüpfen.

Der Schreiber dieser Zeilen hat selbstverständlich nur Deconomiepfarreien der Diöcese Linz im Auge. Welches ist hier zu Lande der Vorgang bei der Verlassenschafts-Verhandlung nach dem Ableben eines Pfarrbeneficiaten?

Nach erlangter Todesnachricht erscheint ein Bevollmächtigter des k. k. Gerichtes, zu dessen Bezirk die betreffende Pfarre gehört, im Pfarrhofe und legt das sämmtliche Vermögen des Verstorbenen unter Siegel. Als bald wird ein Tag festgesetzt und durch die Zeitungen kundgemacht, an welchem alle im Pfarrhofe vorfindlichen beweglichen Sachen öffentlich versteigert werden. Ist nun dieser bestimmte Tag gekommen, so erscheint abermals ein Bevollmächtigter des Gerichtes, welcher durch eine untergeordnete Persönlichkeit die einzelnen Dinge, wie Hausthiere, Getreide, Stroh, Heu, Dünger, Wagen, Pflüge bis herab zur letzten Gabel der Reihe nach um den Schätzungswerth, der nebstbei bemerkt meistens ein sehr geringer ist, ausrufen und dem Meistbietenden einhändigen läßt. Versteigert wird auf jeden Fall, und so kann es geschehen, daß am Ende viele Sachen auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Selbst die oft um theures Geld angekauften Bücher werden das Pfund um 3 kr. dem Krämer angeboten ohne Rücksicht auf deren Inhalt.

Ein so vollständig ausgeplündertter Pfarrhof wartet mit Sehnsucht auf die Ankunft des neuen Pfarrers, denn er schämt sich seiner Noththeit und wünscht wieder bekleidet zu werden. Die Lage des neuen Pfarrers ist daher eine keineswegs beneidenswerthe, denn die ganz neue Anschaffung alles dessen, was zum Betrieb einer Deconomie nothwendig ist, kostet sehr viel Geld und wehe ihm, wenn seine Brieftasche nicht mit Tausendern gefüllt ist. Ist nämlich dies nicht der Fall, wie es in Wirklichkeit den Meisten ergeht, so bleibt ihm kein anderer Ausweg als Schulden machen, was für einen Seelsorger immer eine fatale Sache ist; denn wo soll er Geld leihen? Von Geldinstituten bekommt er keines, da diese statutenmäßig nur auf Grund und Boden Geld vorstrecken, solchen aber besitzt er nicht, denn Felder und Wiesen der Pfründe sind nicht sein Eigenthum; die wenigsten Priester sind so glücklich ein Patrimonium zu besitzen,

reiche Verwandte sind auch nicht jedem beschieden; soll er nun in seiner Verlegenheit das von seiner zufällig vermöglichen Haushälterin willig dargebotene Geld in Empfang nehmen? Bevor Einer aus dieser Quelle schöpft, möge er das Wiener Provinzial-Concil durchlesen, wo er folgende Bemerkung findet: *plane indecorum est, ut sacerdos ancillae aeris alieni nomine devinciatur; non raro evenit, ut hac ratione in servitutem ordine suo indignam redigatur et praescindendum est, quidcunque ansam praebere possit.* Oder soll er sich an ein vermögliches Pfarrkind wenden? Gott bewahre ihn vor diesem Mißgriffe! Dadurch würde er sich ebenfalls in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß einem Theile seiner Pfarrkinder gegenüber setzen und dürfte es nie wagen über deren Ungerechtigkeiten und Lasterthaten ein tadelndes Wort zu sprechen.

So bereitet dem angehenden Pfarrer schon die Frage nach Geld oft große Verlegenheit. Gelingt es ihm glücklich, diese erste Verlegenheit zu beseitigen und Geld zu erhalten, so steht schon die zweite, noch verhängnißvollere, vor der Thür, nämlich, wie soll man die gemachten Schulden wieder bezahlen. Manche wiegen sich in dem täuschenden Traume, bei gutem Betriebe werfe die Oekonomie so und soviel ab, dazu die Einnahmen der Stola und der etwaigen Rente, dadurch werde es leicht, jährlich von der aufhabenden Schuld eine bedeutende Rate abzahlen zu können. Das ist und bleibt nur ein schönes Phantasiemal, die Wirklichkeit spricht ganz anders. Bei den großen Steuern, den hohen Löhnen der Dienstboten und sonstigen bedeutenden Anforderungen an den Geldbeutel reducirt sich das Reinerträgniß der Oekonomie auf ein Minimum, wenn man überhaupt von einem solchen reden kann.

Tritt also Einer in diesem Traume getrost mit Schulden die neue Pfründe an, so findet er sich gar bald getäuscht, wird mißmuthig, denkt Tag und Nacht auf Mittel und Wege, wie er der Schulden loswerden kann, vergift, daß er vor Allem Seelsorger ist, denkt mehr auf die Aecker und Wiesen, auf den Betrieb der Wirthschaft, als auf die Rettung unsterblicher Seelen, sein Geist wird gleichsam an die Scholle gebunden, man kann von ihm sagen: Er hat die Studien an den Nagel gehängt und ist ein Bauer geworden.

Treten überdies noch verschiedene Unglücksfälle im Stalle oder auf den Feldern Mißernte hinzu, so wird die Verlegenheit immer größer, wächst die Unzufriedenheit.

Es wäre demnach sehr gut und wünschenswerth, wenn auf alle mögliche Weise Vorsorge getroffen würde, daß der Successor den Pfarrhof nicht ganz und gar ausgeplündert vorfände.

Es fragt sich nun, wie ließe sich dies bewerkstelligen? Das nun Folgende soll keine erschöpfende Antwort, sondern vielmehr nur

ein Fingerzeig sein, wie dem bisherigen Uebel der Ausplünderung eines Pfarrhofes abgeholfen werden könnte.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, müssen wir die im Pfarrhofe vorhandenen Sachen sondiren in solche, auf welche auch Andere ein Miteigenthumsrecht besitzen, und in solche, welche ausschließlich ein Eigenthum des Antecessors sind (das etwa vorhandene Vermögen in Geld gehört nicht zu unserer Angelegenheit). Zu den Ersteren gehören alle Bodenproducte, als: Getreide, Stroh und Heu; zu den Letzteren die Hausthiere, Ackerbau-Geräthschaften und Zimmer-einrichtung. In Bezug auf die Bodenproducte kommen drei Percipienten in Betracht, nämlich der Antecessor, resp. dessen Erben, das Intercalare, i. e. der Religionsfond und der Successor. Unter diese drei werden die Bodenproducte, resp. deren Erlös nach Verhältniß zum Laufe des canonischen Jahres vertheilt. Diesen drei Percipienten steht also das Verfügungsrecht über solche Producte zu.

Was nun die weltliche Behörde als Vertreterin des Religionsfondes anbelangt, so wäre es sehr wünschenswerth, wenn, wie in Böhmen, so auch bei uns die k. k. Gerichte als Verlassenschafts-Abhandlungs Behörden angewiesen würden, die vorhandenen Feldfrüchte, wie Getreide, mag sich dasselbe noch auf dem Felde oder schon in der Scheune und auf dem Schüttboden befinden, dann Heu und Stroh in der Regel gar nicht der Versteigerung zu unterwerfen, sondern dieselben von unparteiischen Männern mit Beiziehung je eines Vertreters des Antecessors und des Successors nach Recht und Gerechtigkeit abschätzen zu lassen und um diesen Schätzungswerth dem Nachfolger zu übergeben, welcher die entfallenden Beträge an die beiden anderen Percipienten zu entrichten hätte. Allerdings müßte auch die Vertretung des Religionsfondes ihre übertriebenen Forderungen, welche an die provisorischen Pfarrverweser gestellt werden, herabstimmen. Solange das gegenwärtig beobachtete System in diesen Forderungen beibehalten wird, muß eben der Provisor trachten, mit heiler Haut durchzukommen, sich selbst vor Schaden bewahren, ohne viel Rücksicht zu nehmen auf den Successor; nur so ist es erklärlich, daß ein Provisor mehrere Jahre hindurch, ohne die Felder zu düngen, Getreide anbaut und dasselbe gleich auf dem Felde verkauft und sich nicht viel kümmert um die Verschlechterung der Felder. Die Lehre daraus ist, daß Bodenproducte nicht versteigert werden sollen, es wäre denn, daß der Nachfolger die Uebernahme verweigert, weil er etwa die Dekonomie nicht betreiben, sondern verpachten will, was freilich sehr zu beklagen wäre. Gestützt auf eine solche weltliche Ver-ordnung sollte dann der Antecessor, um jede Willkürherrschaft der Erben unmöglich zu machen, testamentarisch festsetzen, daß die Feldfrüchte nicht veräußert, sondern dem Nachfolger um einen gerechten Preis überlassen werden sollen.

Gegen solche Bestimmungen würde der Successor gewiß nichts einwenden, weil sie ja nur seinen Vortheil bezwecken.

Was nun die zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendigen Geräthe, als Wagen, Pflüge u. anbelangt, so sind sie vollständiges Eigenthum des Antecessor, weil er sie, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, wie sie sind, mit seinem eigenen Gelde angeschafft hat. Nach dem Standpunkte des Rechtes kann er mit denselben schalten und walten wie er will, steht also auch ihrer Versteigerung nichts im Wege. Aber welches ist meist der Erlös für diese Geräthschaften? Wir sagen mit voller Ueberzeugung: ein Spottpreis; wer soll auch viel Geld anbieten um eine Sache, die meistens schon abgenützt, sehr häufig der Reparatur bedürftig ist, wer kauft gerne alte Sachen, außerdem ist um solche Geräthe selten eine Nachfrage, weil die meisten Deconomiebesitzer ohnehin damit versehen sind.

Wäre es also nicht weit vernünftiger, wenn der Antecessor testamentarisch festsetzen würde, daß diese Geräthe mit Einschluß des vorhandenen Düngers nicht versteigert werden dürfen, sondern dem Nachfolger um einen gerechten aber mäßigen vom Testator selbst bestimmten Preis zu überlassen seien und nur im Falle der Nichtübernahme von Seite des Nachfolgers solle die Versteigerung stattfinden. Dadurch würde er sich den Dank des Successor verdienen, weil derselbe keine so große Geldsumme für Deconomie-Einrichtung im Augenblicke bedürfte, die Ausbesserung und successive Anschaffung aber ihm nicht so schwer fielen.

Sehr große Verdienste könnte sich ein Pfarrbeneficiat, der etwa in guten Vermögensverhältnissen sich befindet, dadurch erwerben, wenn er den ihm ganz eigenthümlich gehörigen sogenannten fundus instructus mit Ausnahme der Hausthiere und Zimmereinrichtung, für welche die Versteigerung wohl immer vorzuziehen ist, testamentarisch als bleibendes Eigenthum der Pfründe festsetzen würde. (In diesem Falle wäre im Pfarrarchiv ein genaues Verzeichniß der Gegenstände zu hinterlegen, damit die Herhaltung derselben in statu quo gesichert wäre.) Allenfalls könnte er anordnen, daß gegen diese unentgeltliche Ueberlassung für ihn jährlich eine hl. Messe gelesen oder daß der jeden Samstag im Pfarrhose gebetete Rosenkranz für ihn aufgeopfert würde. Dadurch würde der Antecessor sich ein bleibendes Denkmal der Liebe errichten und zugleich für sein Seelenheil sorgen, denn gerade an dem Priester erfüllt sich gar so häufig das Sprichwort: aus den Augen, aus dem Sinn. Niemand betet für ihn mehr einige Jahre nach dem Tode.

yz.

XX. (Saben Sponsalien civilrechtliche Wirkungen?)

Richard und Eleonora haben in Gegenwart zweier Zeugen vor dem zuständigen Pfarrer ein Eheverlöbniß (sponsalia) geschlossen. Zwei